

17.11.97

VP - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

Dreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

A. Zielsetzung

Durchführung eines rechnergestützten Typgenehmigungsverfahrens ermöglichen, sowie den Prüfkraftstoff für das Typgenehmigungsverfahren dem Stand der Technik anpassen.

B. Lösung

Übernahme der Richtlinie 97/20/EG in die StVZO

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

17.11.97

VP - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 199/97

Bonn, den 17. November 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr und dem
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der
Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung *)
Vom1997**

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchstabe a und b des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) und Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 6. Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d, Nr. 5 a, Nr.7 und Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes, Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d geändert durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413 Absatz 1 Nr 5 a und Nr. 7), eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und Absatz 2 a eingefügt Gemäß Artikel 22 Nr. 2 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- des § 38 Abs. 2 Satz 1 und des § 39 des Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S.805), hinsichtlich des § 38 Abs. 2 Satz 1 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnen das Bundesministerium für Verkehr und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

*) Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 125 S. 21)

Artikel 1

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch [Artikel 1 der Verordnung] vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang werden die zu § 47 Abs. 2 anzuwendenden Bestimmungen wie folgt gefaßt:

Zur Vorschrift des	sind folgende Bestimmungen anzuwenden:
„§ 47 Abs. 2	a) Artikel 1 bis 6 Anhänge I bis X der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die Richtlinie 89/491/EWG der Kommission vom 17. Juli 1989 (ABl. EG Nr. L 238 S. 43), b) Artikel 1 bis 6 Anhänge I bis VIII der Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/20/EG der Kommission vom 18. April 1997 (ABl. EG Nr. L 125 S. 21).“

2. In § 72 werden die Übergangsbestimmungen zu § 47 Abs. 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„§ 47 Abs. 2 Satz 1 (Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen)

tritt hinsichtlich des Buchstaben a des Anhangs zu § 47 Abs. 2 am 1. Januar 1993 für die von diesem Tage an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftfahrzeuge und hinsichtlich des Buchstaben b des Anhangs zu § 47 Abs. 2 am 1. Oktober 1997 für die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder der Betriebslaubnis in Kraft.

Für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind, bleiben § 47 Abs. 2 Satz 1 und Anlage XV einschließlich der Übergangsbestimmungen in § 72 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung anwendbar.“

Begründung

I. Allgemeines

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat zur Anpassung der Richtlinie 72/306/EWG an den technischen Fortschritt die Richtlinie 97/20/EG erlassen. Die Änderungen beziehen sich auf Verwaltungsvorschriften der Richtlinie 72/306/EWG. Die Richtlinie 72/306/EWG ist eine der Einzelrichtlinien der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

II. Zu den Einzelbestimmungen

0. Zur Eingangsformel

Die Verordnung ist nach § 6 Abs. 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie nach § 38 und § 39 des Bundesimmissionsgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 47 Abs. 2)

Mit der Neufassung werden die vorhandenen Bestimmungen zu § 47 Abs. 2 um die Richtlinie 97/20/EG ergänzt und angepaßt.

Die Richtlinie 97/20/EG aktualisiert die Richtlinie 72/306/EWG, welche das Typprüfverfahren für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor beschreibt. Geändert werden Formblätter, deren Verwendung für das Prüfverfahren vorgeschrieben ist. Das Typprüfverfahren kann dadurch zukünftig rechnergestützt durchgeführt werden. Außerdem wird der Schwefelgehalt des beim Typprüfverfahren zu verwendenden Prüfkraftstoffes geändert und dem Stand der Technik angepaßt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 72 Abs.2)

In den Übergangsvorschriften zu § 47 Abs. 2 werden die Zeitpunkte für die Typgenehmigung und das Inverkehrbringen von Kraftfahrzeugen, die in der Richtlinie angegeben werden, vorgeschrieben

III. Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

IV. Auswirkungen auf die Preise

Die Anwendung der neuen Richtlinie bzw. die Anpassung der neuen Prüfbedingungen an den technischen Fortschritt wird keine Auswirkung auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau - insbesondere das Verbraucherpreisniveau und die Einzelpreise - haben.

Auch für die Gebührenordnung wird die Anwendung der neuen Richtlinie keine Konsequenzen haben.

V. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

keine

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-
Zulassungs-Ordnung

Der Bundesrat hat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.